

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

39. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

8. Juli 1936.

Inhalt:

Beginn der Frühjahrstagung des Landtages (317).

Personalien: Abwesenheitsanzeige Bothe, Dr. Schmid und Tanzer (317).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 136 bis 143 und E.Zl. 142 und 151 (317).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen (318).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LG. u. VBl. Nr. 20/1881 (in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 181/1921, LGBI. Nr. 15/1925 und LGBI. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 72/1930).
Berichterstatter Dr. G o r b a c h (318). -
Annahme des Antrages (323).

2.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, über den Ent-

wurf eines Gesetzes, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisierung des Stadtgebietes Graz.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (323). -

Annahme des Antrages (323). -

3.) Mündlicher Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum BBG.)

Berichterstatter Dr. K a r n e r (324). -

Annahme des Antrages (329). -

4.) Mündlicher Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 126/1922 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/1932, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird.

Berichterstatter P o n s o l d (330). -

Annahme des Antrages (330). -

5.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 141, über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen (Gemeindeabgabenordnung GAO.).

Berichterstatter Dr. W i e s l e r (331). -

Annahme des Antrages (331).

6.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 142, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthoheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) ausser Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter Dr. E n g e (332). -

Annahme des Antrages (332).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 20 Minuten.

P r ä s i d e n t : Ich teile mit, daß ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrstagung mit dem gestrigen Tage, an dem die einzelnen Ausschüsse des Landtages ihre Sitzungen bereits abgehalten haben, festgesetzt habe. Die für heute anberaumte begutachtende Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bothe, Prälat Dr. Schmid und Direktor Tanzer.

Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages in der am 12. Juni 1935 beschlossenen Fassung habe ich die eingelangten Regierungsvorlagen wie folgt zugewiesen:

Zur Begutachtung Beilagen Nr. 137 und 140 dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse,

Beilagen Nr. 141 und 143 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusse und

Beilage Nr. 142 dem Finanz-Ausschusse.

Zur Beratung und Beschlußfassung Beilage Nr. 136 dem Finanz-Ausschusse,

Beilagen Nr. 138 und 139 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusse und

E. Zl. 142 und 151 dem Finanz-Ausschusse.

Wird zu diesen Zuweisungen ein Wunsch geäußert? Es ist nicht der Fall.

Als Tagesordnung für die heutige begutachtende Sitzung schlage ich vor: (Verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen - siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wünscht zu dieser Tagesordnung jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Behandlung derselben ein.

Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr.132, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LG.u.VBl. Nr. 20/1881 (in der Fassung der Gesetze, LGBL. Nr. 181/1921, LGBL. Nr.15/1925 und LGBL. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 72/1930).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Hohes Haus! Ich habe zu referieren über das Gesetz betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBL. Nr. 72. Es betrifft vorwiegend die Abänderung des § 47 der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz, der von den Bestimmungen über die Hausentwässerung und Schwemmkanalisation spricht. Dazu einige grundsätzliche Bemerkungen:

Die Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken, ihre bestehenden Bauwerke auf eigene Kosten mit Hausentwässerungsanlagen zu versehen und diese an den Strassenkanal anzuschliessen ist nicht neu. Bereits das erste Kanalisierungsgesetz vom Jahre 1894 enthält die gleiche Verpflichtung, welche bei Einführung der Schwemmkanalisation mit dem Gesetz vom Jahre 1925 auch bezüglich der Fäkalieneinleitung festgesetzt wurde. Neu ist in diesem Gesetz die Bestimmung, daß die Entfernung des Bauwerkes vom Strassenkanal statt wie bisher die Entfernung des Grundstückes von diesem Kanal für die Einschlauchverpflichtung maßgebend ist. Gegenwärtig besteht die Verpflichtung, wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom nächsten Strassenkanal nicht mehr als 20 m beträgt. Wenn also das Gebäude beispielsweise 40 m von der

Grundstückgrenze entfernt ist, besteht die Einschlauchverpflichtung, sofern nur die Entfernung der Grundstückgrenze vom Strassenkanal 20 m beträgt. Nunmehr besteht die Einschlauchverpflichtung, wenn die Entfernung Strassenkanal - Bauwerk nicht mehr als 50 m beträgt. Die Praxis hat ergeben, daß es besser ist, die Entfernung des Bauwerkes als maßgebend zu erklären, welche mit 50 m begrenzt wurde. Weil nunmehr die Entfernung des Kanals vom Bauwerk maßgebend sein soll, mußte eine Bestimmung hinsichtlich der Hofgebäude und jener Gebäude, die zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengehören, das heißt, mit dem Bauwerk eine wirtschaftliche Einheit bilden, aufgenommen werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen war eine solche Vorsorge nicht notwendig, weil nur die Entfernung von Grundstücken maßgebend war. Die jetzige Bestimmung ist den Erfahrungen der Praxis angemessener, ohne daß eine weitergehende Belastung der Grundbesitzer eintritt. Daß der Stadtrat nun rigoros vorgeht und auch stark abseits gelegene Hofgebäude noch in die wirtschaftliche Einheit und daher in die Einschlauchungspflicht einbeziehen wird, erscheint unglaublich angesichts seiner bisher stets beobachteten liberalen Praxis. Man muß wie bisher die Entwässerung einerseits und Fäkalienbeseitigung andererseits unterscheiden. Wo Schwemmkäule vorhanden sind, sind sämtliche Niederschlags- und Hausabwässer und menschliche Abscheidungen in den Strassenkanal abzuleiten. Bezüglich der Beseitigung der Stallwässer können Ausnahmen bewilligt werden, wenn gesundheitliche Bedenken einer aufrechten Erledigung nicht entgegenstehen.

Die festen tierischen Abscheidungen selbstverständlich sind in Düngerstätten zu sammeln. Wo Strassenkanäle und keine Schwemmkäule vorhanden sind, sind die Hausabwässer und meteorische Abwässer in die Strassenkanäle abzuleiten, während die menschlichen Abfallstoffe nach dem Tonnensystem beseitigt werden, nach der berühmten Grazer Einrichtung aus der Zeit anno dazumal, welcher 1925-1928 ein wohltuendes geruchfreies Ende bereitet wurde. Wo keine Strassenkanäle vorhanden sind, bei den Häusern an der äussersten Peripherie der Stadt erfolgt die Ableitung der Niederschlagswässer in Sickergruben, jene der Hausabwässer in Sammelgruben als Absatzbecken mit Überlauf der reinen Wässer in Sickergruben. Die Beseitigung der Fäkalien kann neben dem Tonnensystem

auch durch Kläranlagen erfolgen. Im allgemeinen ist bei jeder neuen Widmung eine Widmungsvorschrift selbstverständlich. Die Kläranlagen sind nach dem technischen Fortschritt nicht nur technisch und schon vollends hygienisch einwandfreier, sondern auch erschwinglich. Eine Kläranlage bester, modernster Art kostet heute nicht mehr als 800 S. Die Verzinsung und Tilgung dieses Kapitals durch Entfall der Fäkalienabfuhrgebühren, ungefähr S 2.30 per hl, ist binnen wenigen Jahren erfolgt. Sind die Kläranlagen vorhanden, haben sämtliche Niederschlags- und Hausabwässer und die menschlichen Abscheidungen auf diesem Wege beseitigt zu werden. Durch diesen Gesetzentwurf wird nichts daran geändert, nur der Behörde das Recht eingeräumt, unter Umständen solche Kläranlagen anzuordnen.

Etwas zur Verpflichtung der Herstellung der Kanäle. Die Herstellung der Strassenkanäle obliegt der Stadtgemeinde. Die Hausentwässerungsanlage und Anschlüsse an den Strassenkanal obliegt in der Regel dem Hauseigentümer. Nur für den Fall der Ausdehnung der Schwemmkanalisation auf grössere Gebietsteile der Stadt, wie zum Beispiel in den Jahren 1925-1928, kann sich die Stadtgemeinde die Herstellung der Hausschwemmkanalanlagen einschließlich der Spülaborte vorbehalten. Die Herstellung der Hausschwemmkanalanlagen durch die Stadtgemeinde wird - wie gesagt - nur dann wirtschaftlich, wenn grössere Gebietsteile für Durchführung der Schwemmkanalisation in Betracht kommen, wie in den von mir näher bezeichneten Jahren, wo diese Schwemmkanalisation binnen kurzer Zeit beendet werden soll. Sonst ist es unwirtschaftlich zwischen Hauseigentümer und Firma einen kostspieligen Verwaltungsapparat einzuschalten und wirtschaftlicher, dem freien Spiel der Kräfte bei Auswahl der Firma durch den Hauseigentümer selbst kein Hindernis zu bereiten. Gebühren, die in diesem Gesetze behandelt werden, gibt es dreierlei: Kanalanschlußgebühren, allgemeine Kanalbenützungsgebühr und eine besondere Kanalbenützungsgebühr.

Eine Kanalanschlußgebühr ist wie bisher für den Anschluß der Liegenschaft an den Strassenkanal zu entrichten, gleichgültig, was und wieviel in den Strassenkanal abgeleitet wird. Für Bauwerke, welche an einen Strassenkanal schon angeschlossen sind, ist aus Anlaß der Schwemmkanalisation der Bauwerke keine neue

Kanalanschlußgebühr zu entrichten.

Die Kanalanschlußgebühr wird nach dem Ausmasse der verbaute Fläche des Erdgeschoßgrundrisses pro Quadratmeter festgesetzt. Dermalen beträgt sie 72 Groschen je Quadratmeter. Neu ist die Bestimmung, daß die Geschoßanzahl zu berücksichtigen ist und zwar dergestalt, daß der Erdgeschoß-Geviertmeter mit der Anzahl der Geschosse multipliziert wird. Ein Beispiel zu dem Zwecke, um nachzuweisen, daß sich die Gebühren nicht unmässig erhöhen, kann ich dem hohen Haus nicht vorenthalten: Beträgt die verbaute Fläche $10 \times 8 = 80 \text{ m}^2$, so beträgt die Kanalanschlußgebühr bei einem Ebenerdhaus demnach $80 \times 72 = 57.60 \text{ S}$, bei einem einstöckigen Gebäude derselben Grundfläche 115.20 S und bei einem zweistöckigen Gebäude derselben Grundfläche 172.80 S . Dies sind Beträge, welche bestimmt als sehr mässig bezeichnet werden müssen.

Eine **a l l g e m e i n e** Kanalbenützungsg Gebühr. Dies ist wie bisher eine dauernde Leistung, wofür die Stadtgemeinde die Erhaltung und regelmässige Reinigung der Strassenkanäle und die Reinigung der Hausentwässerungsanlagen zu besorgen hat. Dafür ist die Fäkalienabfuhrgebühr weggefallen.

Die **b e s o n d e r e** Kanalbenützungsg Gebühr, die zu unterscheiden ist von der allgemeinen Kanalbenützungsg Gebühr, ist eine vorübergehende Leistung wie bisher und dient der Verzinsung und Tilgung des Aufwandes, welchen die Stadtgemeinde für die Herstellung der Klosettanlagen und der Hausentwässerung geleistet hat. Wenn also der Hauseigentümer die Hausentwässerungsanlagen usw. selbst herstellen läßt, also nur in dem Falle, wenn der Hauseigentümer sie selbst durchführt, hat er selbstverständlich keine besondere Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Es ist, wie bereits oben dargestellt, zweckmässiger, wenn bei Einzelanschlüssen der Hauseigentümer unmittelbar mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung tritt und sich dadurch die besondere Kanalbenützungsg Gebühr erspart.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß durch das neue Gesetz an dem bisherigen Zustande im allgemeinen nichts geändert wird, daß nur eine bessere Handhabung in gesetzestechnischer Hinsicht bezweckt wird und Neuerungen in geringem Umfange nur dort eingebaut wurden, wo die bisherigen Erfahrungen mit der Schwemmkanalisation sie sowohl im Interesse der Hauseigentümer

als auch der Gemeinde wünschenswert erscheinen liessen. Nicht uninteressant ist es, daß die Hauseigentümer häufig mit Anträgen an das Stadtbauamt herantreten, die Schwemmkanalisierung durchführen zu dürfen bzw. das Stadtbauamt ersuchen, die Kanalisierung für sie in die Wege zu leiten, - da es im allgemeinen nicht üblich ist, Schwemmkanalisationsanlagen gegen den Willen der Hauseigentümer durchzuführen - und ist der selbstverständliche Grund dafür der, weil die Tonnen- und Fäkalienabfuhrgebühren unverhältnismässig höher sind als die Zinsen- und Amortisationsquoten, die für die Kosten der Kanalisierung aufgewendet werden müssen.

Das Gesetz betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisierung des Stadtgebietes Graz ist ein eigener Gegenstand des Berichtes.

Ich bitte, der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat zu diesem Gesetze ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Ich beschränke mich daher auf folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 132 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LG. u. VBl. Nr. 20/1881 (in der Fassung der Gesetze, LGBL. Nr. 181/1921, LGBL. Nr. 15/1925 und LGBL. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 72/1930), in der nachstehenden Fassung ein zustimmendes Gutachten abgeben:

Im § 47 d, Absatz 2, ist in der ersten Zeile nach dem Worte "Verpflichtungen" einzuschalten ", bei deren Auferlegung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauseigentümers tunlichst Rücksicht zu nehmen ist,";

Da habe ich vorhin vergessen zu sagen, wir wollen diese Verpflichtung nicht zu einer unbilligen Härte in dem Falle auswirken lassen, wo der Hauseigentümer unverhältnismässig hohe Kosten für die Durchführung der Kanalisierung zu bezahlen hätte oder wo der Hauseigentümer sich in derartig schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, daß eine derartige gesetzliche Verpflichtung für ihn unter Umständen den wirtschaftlichen Tod bedeuten würde; das ist also eine Milderung für alle Fälle. (Liest:)

„im § 47 e, Absatz 17, ist in der ersten und drit-

ten Zeile statt dem Worte "Hausbesitzer" "Hauseigentümer" und in der sechsten Zeile desselben Absatzes statt dem Worte "Hausbesitzers" "Hauseigentümers" zu setzen."

Soweit die Abänderungen, die an dem Gesetzeswortlaut vorgenommen werden sollen.

Ich bitte das hohe Haus, ein zustimmendes Gutachten zu beschliessen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Der nächste Punkt, Punkt 2, ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Das vorliegende Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz, stellt sich als eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, zu dessen Entwurf soeben ein zustimmendes Gutachten beschlossen worden ist, dar. Es soll die Ausdehnung der Grundsätze der letzterwähnten Gesetzesnovelle auch auf jene Umgebungsgemeinden von Graz oder Teile derselben ermöglichen, die auf Grund besonderer, zwischen der Stadtgemeinde Graz und der betreffenden Umgebungsgemeinde geschlossener Vereinbarungen in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz einbezogen werden. Es wäre ohne weiters möglich, in Eggenberg, Mariatrost und in jenen Gemeinden, die an das Wasserversorgungsgebiet von Graz bereits angeschlossen worden sind, unter Umständen auch die Schwemmkanalisation einzuführen. In diesem Falle soll das Gesetz auch für die Umgebungsgemeinden richtunggebend sein.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat ein zustimmendes Gutachten beschlossen und ich bitte das hohe Haus, ein gleiches zu beschliessen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 3 ist der mündliche Bericht des

VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gut-
achtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung
1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137,
über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl in die Or-
gane des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum BBG.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r.

Berichterstatter Dr. K a r n e r: Hoher Landtag! Der vor-
liegende Gesetzentwurf der steiermärkischen Landesregierung, be-
treffend die Wahl in die Organe des steirischen Bauernbundes
stellt sich organisch als Schlusstein der gesamten Gesetzgebung
des Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft dar. Im Dezember
1935 hat der steiermärkische Landtag ein Gesetz beschlossen, wo-
mit die Organisationen der Land- und Forstwirtschaft in Steier-
mark als berufständische Einrichtung dieses Standes geregelt wor-
den sind. Der § 28 dieses Gesetzes bestimmt, daß ins solange nicht
durch die Bundesgesetzgebung anders verfügt wird, die Organe des
steirischen Bauernbundes durch die Landesregierung bzw. durch
den Landesbauernführer bestellt werden können. Nunmehr hat die
Bundesgesetzgebung einen Stichtag bestimmt, nach welchem für
sämtliche Organe in ganz Österreich mit Ausnahme von Vorarlberg
die unmittelbare Wahl in die Bundesorgane stattfinden soll, das
ist der 25. Oktober 1936. An diesem Tage wird in Steiermark das
erste Mal eine berufständische Wahl nach der neuen österreichi-
schen Verfassung zur Durchführung gelangen. Der steiermärkische
Landtag sieht sich daher vor die Notwendigkeit gestellt, eine
Wahlordnung für diese Wahl zu erlassen. Der vorliegende Gesetz-
entwurf der steiermärkischen Landesregierung ist das Ergebnis
der Verhandlungen zwischen den Einrichtungen des Berufsstandes
der Land- und Forstwirtschaft, dem steirischen Bauernbund und
Landwirtschaftskammer einerseits und der Landesregierung bzw.
Landeshauptmannschaft andererseits. Der Inhalt dieses Gesetzent-
wurfes ist derart, daß er sicherlich auch den ärgsten und ern-
stesten Demokraten, der auf dem unbedingten Standpunkt der frei-
en Wahl steht, befriedigen wird. Ich will auf den Inhalt nicht
näher eingehen, aber mir doch vorbehalten, einige wichtige Grund-
sätze des Gesetzentwurfes auseinanderzusetzen.

Die einzelnen Organe des Bauernbundes sind nach gewissen
demokratischen Gesichtspunkten eingerichtet u. zw. derartig, daß

die Ortsbauernräte unmittelbar durch Wahl zu bestimmen sind, während die mittleren und oberen Organe, der Bezirks- und Landesbauernrat, mittelbar von den unteren Organen besetzt werden sollen. Der Gesetzentwurf hält daran fest, daß die Wahl in den Ortsbauernrat sowohl im Wahlkörper der Bauernschaft, als auch im Wahlkörper der Landarbeiterschaft unmittelbar in freier und geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden soll. Es ist im Entwurf Vorsorge getroffen worden, daß jeder Wähler die Stimme demjenigen geben kann, dem er sein Vertrauen im Ortsbauernrat zu schenken beabsichtigt. Es hat nach dem Gesetzentwurf der Landesbauernrat nach Anhörung der Ortsbauernräte die Wahlwerberliste im Lande aufzustellen und muß diese Wahlwerberliste jedem einzelnen Wähler zur Kenntnis gebracht werden durch entsprechende Vorkehrungen, die zum Teil im Gesetz getroffen und zum Teil noch geregelt sind. Jeder Wähler hat das absolute Recht in dieser Wahlwerberliste, die vom Landesbauernrat im Einvernehmen mit der Vaterländischen Front aufgestellt wird, nach Belieben Streichungen durchzuführen und an Stelle der gestrichenen die Namen anderer Kandidaten einzusetzen. Es ist also dafür Vorsorge getroffen, daß die Wahl wirklich frei stattfindet. Die Wahl in die höheren Organe, in den Bezirks- und Landesbauernrat, werden hier in diesem Gesetzentwurf nicht geregelt, er überläßt diese Regelung den Satzungen der Geschäftsordnung des steirischen Bauernbundes, die auch der Genehmigung der steiermärkischen Landesregierung unterliegen. Es zeichnet sich der Gesetzentwurf überhaupt durch eine angenehme Kürze aus, indem wirklich nur die wichtigsten Grundsätze geregelt erscheinen, während die Details den Satzungen vorbehalten sind. Der Gesetzentwurf kann von diesem Gesichtspunkte aus als Mustergesetz betrachtet werden.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurfe ziemlich eingehend befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß er zum vorliegenden Entwurf der Landesregierung eigentlich keine Abänderungsanträge zu stellen hätte, wenn nicht wieder das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundeskanzleramt leider Gottes gefunden hätten, daß einige Stilisierungen nicht richtig sind. Der Ausschuß sieht sich daher genötigt, dem Landtage Abänderungen vorzulegen, wobei zu bemerken^{ist}, daß sämtliche vorgeschlagenen

Abänderungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundeskanzleramt stammen. Es handelt sich hier durchwegs nur um stilistische, formale Abänderungen, die das Wesen, den Sinn und den Kern des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes in keiner Weise beeinträchtigen.

Ich bin in der Lage, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 137 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum BBG.), in der nachstehenden Fassung ein zustimmendes Gutachten abgeben:

In der ersten Zeile der Einleitung hat es statt "§ 26, Absatz 2" zu heissen "Artikel I".

Im § 1 ist in der dritten Zeile vor dem Worte "gewählt" einzuschalten: "und der Satzungen des Steirischen Bauernbundes".

§ 2 hat zu lauten: "Wahlberechtigt sind die berufstätigen Mitglieder des Steirischen Bauernbundes (§ 3, BBG.), die am 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Jahres das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Entsendbarkeit in einen Gemeindetag erfüllen. Für juristische Personen wählt der gesetzliche oder satzungsmässige Vertreter oder ein Bevollmächtigter".

§ 3 hat zu lauten: "Wählbar in die Organe des Steirischen Bauernbundes sind die in § 28, Absatz 1, des Bauernbundgesetzes bezeichneten Personen."

Es heisst hier unter anderem, daß sämtliche Wahlwerber Mitglieder der Vaterländischen Front und des Steirischen Bauernbundes sein und ausserdem Gewähr bieten müssen, ihre Funktionen im vaterländischen Sinne auszuüben.

Im § 4, Absatz 1, haben in der dritten Zeile das Wort "berufstätigen" und "(§§ 4 und 5 BBG.)", weiters in der fünften Zeile die Worte "hauptberuflich tätigen" und in der sechsten Zeile "(§ 6 BBG.)" zu entfallen.

Im § 4, Absatz 2, sind in der vierten Zeile nach dem Worte "und" die Worte einzuschalten "unter

den Voraussetzungen des § 17, Absatz 3, zweiter Satz, BBG."

§ 4, Absatz 4, hat zu entfallen.

Im § 5, Absatz 1, ist in der dritten Zeile an Stelle des Wortes "berufstätigen" das Wort "wahlberechtigten" zu setzen und in der fünften und sechsten Zeile sind nach dem Worte "welche" die Worte "den im § 2 angeführten Voraussetzungen entsprechen und" zu streichen.

§ 5, Absatz 2, hat zu lauten: "(2) Niemand darf in die Wählerverzeichnisse für mehrere Ortsbauernräte aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in das Wählerverzeichnis für jenen Ortsbauernrat, bei welchem der Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Satzungen des Steirischen Bauernbundes als Mitglied geführt wird."

Im § 5, Absatz 3, wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Einsprüche gegen die Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in die Wählerverzeichnisse können von jedem Mitglied des Steirischen Bauernbundes erhoben werden. Diese Einsprüche sind spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl in den Ortsbauernrat bei dem örtlich zuständigen Ortsbauernrat schriftlich oder mündlich einzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Bezirksbauernrat endgiltig. Für die Berechnung der Rechtsmittelfrist gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925."

§ 5, Absatz 4, hat zu lauten: "(4) Für die Wahlen in den Wahlkörpern der Forstwirte werden die Wählerverzeichnisse vom Landesbauernrat angelegt, und zwar ein Wählerverzeichnis für die Wahl in den Landesbauernrat (§ 4, Absatz 3), in das alle wahlberechtigten Forstwirte, und Wählerverzeichnisse für die Wahl in die Bezirksbauernräte (§ 4, Absatz 2), in die unter sinngemässer Beachtung der Bestimmung des Absatzes 2 jene wahlberechtigten Forstwirte aufzunehmen sind, wel-

che im Bereiche eines oder mehrerer aneinander grenzender Bezirke eine Waldfläche im Mindestausmasse von 200 Hektar inne haben.

Diese Bestimmung mußten wir deshalb treffen, weil die Möglichkeit vorhanden war, daß Forstwirte, die innerhalb eines grösseren Territoriums mehr als 200 ha besitzen, also ausdrücklich als Forstwirte anzusehen sind, dieses Ausmaß jedoch in einem Bezirk allein nicht aufbringen, so daß der betreffende Forstwirt für den betreffenden Bezirksbauernrat überhaupt kein Wahlrecht hätte. Wir haben daher, um das auszuschliessen, die Formulierung so getroffen, daß jener Forstwirt in das Wählerverzeichnis für die Wahl in den Bezirksbauernrat aufgenommen wird, welcher in einem Bezirk oder in mehreren angrenzenden Bezirken zusammen die entsprechende Fläche aufbringt.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerverzeichnisse sind beim Landesbauernrat einzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand des Landesbauernrates. Ansonsten gelten auch für diese Einsprüche die Bestimmungen des dritten Absatzes."

Im § 6 ist in der vierten Zeile das Wort "beziehungsweise" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Im § 7 ist in der fünften Zeile das Wort "beziehungsweise" durch das Wort "und" zu ersetzen.

§ 8, Absatz 1, hat zu lauten: "(1) Die Bestimmungen über den Vorgang bei den Wahlen in die einzelnen Organe, insbesondere auch über die Art der Durchführung der Wahlen durch persönliche Abgabe oder Einsendung von Stimmzetteln oder in Versammlungen der Wahlberechtigten, sowie über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen und über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Ortsbauernräte, ^{der Bezirksbauernräte} und des Landesbauernrates werden mit der im Absatze 2 vorgesehenen Ausnahme in den Satzungen des Steirischen Bauernbundes getroffen."

Im § 10, Absatz 1, ist in der dritten Zeile vor dem Worte "anzunehmen" einzuschalten "als Ehrenamt" und an die Stelle des zweiten und dritten Satzes hat folgende Fassung zu treten: "Die nicht begründete

Weigerung, die Wahl anzunehmen oder die Mitgliedschaft auszuüben, ferner die vorsätzliche Hinderung eines Arbeitnehmers an der Annahme oder Ausübung seines Mandates bildet eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Schilling bestraft wird."

§ 11, Absatz 2, hat zu lauten: "(2) Zur Ausübung der Wahl dürfen nur die in den Wählerverzeichnissen für den Ortsbauernrat (§ 5, Absätze 1 - 3) eingetragenen Mitglieder des Bauernbundes zugelassen werden."

Im § 11, Absatz 5, ist in der sechsten Zeile an Stelle des Wortes "beziehungsweise" das Wort "und" zu setzen.

Im § 12, Absatz 3, ist in der zweiten Zeile nach dem Worte "Bauernbundes" das Wort "wahlberechtigt" einzuschalten, in der dritten Zeile statt des Wortes "angelegten" das Wort "anzulegenden" und in der vierten Zeile statt des Wortes "eingetragen" das Wort "einzutragen" zu setzen. Der letzte Satz hat zu entfallen.

Im § 14, Absatz 3, ist in der dritten Zeile an Stelle des Wortes "angelegten" das Wort "anzulegenden" und in der vierten Zeile an Stelle des Wortes "eingetragen" das Wort "einzutragen" zu setzen. Der letzte Satz hat zu entfallen.

§§ 16 und 17 sind zu streichen. An deren Stelle tritt der neue § 16 mit folgender Fassung:

" § 16.

(1) Die Wahl der Vorstände und Leitungen der Ortsbauernräte, Bezirksbauernräte und des Landesbauernrates wird in den Satzungen des Steirischen Bauernbundes geregelt.

(2) Die Wahlen des Vorstandes des Landesbauernrates und der Organe der Bauernschaft und Landarbeiterschaft müssen längstens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Wahlen in die Ortsbauernräte durchgeführt sein."

§ 18 erhält die Bezeichnung "§ 17."

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede an-

genommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 4 ist der mündliche Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäss Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 126/1922 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/1932, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. P o n s o l d .

Berichterstatter P o n s o l d : Hoher Landtag! Die vorliegende Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, stellt eine Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 126 vom Jahre 1922 dar. Sie betrifft die Wiedereinführung des sogenannten Arbeitsbuches. Seit längerer Zeit schon wurde dieses Arbeitsbuch schwer vermißt. Es hat früher einen gewissen Wert besessen und man wird sich in Zukunft mit seiner Hilfe wieder einigermaßen über den Arbeitnehmer, den man aufnimmt, orientieren können. Schon seit langem ist es der Wunsch der Land- und Forstwirtschaft gewesen, das Arbeitsbuch wieder einzuführen. Die Landwirtschaftskammer hat nunmehr diesen Gedanken aufgegriffen und die gegenständliche Abänderung beantragt. Ebenso haben unsere Nachbarländer, Niederösterreich, Burgenland und Salzburg, das Arbeitsbuch wieder eingeführt. Es wird sich die Sache auch für Steiermark nicht schlecht anlassen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich gestern mit dieser Abänderung eingehend befaßt und die vorliegende Regierungsvorlage ohne Abänderung angenommen, weshalb ich den hohen Landtag ersuche, er möge zur Regierungsvorlage Nr. 140 ein zustimmendes Gutachten ohne weitere Abänderungen abgeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 5 ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 141, über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen (Gemeindeabgabenordnung GAO.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. W i e s l e r .

Berichterstatter Dr. W i e s l e r : Hohes Haus! In der gestrigen Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses ist der Gesetzentwurf über die neue Gemeindeabgabenordnung durchberaten worden und bringe ich in Vorschlag bezw. stelle den Antrag, zu diesem Gesetzentwurf ein zustimmendes Gutachten abzugeben. Es sind verschiedene Änderungen vorgeschlagen worden, die aber orthographischer und stilistischer und nicht form- und sinnändernder Natur sind. Diese Änderungen sind folgende (liest):

„Im § 7, dritte Zeile, im § 17, Absatz 1, vierte Zeile, im Absatz 4, dritte Zeile, im § 18, Absatz 4, zweite Zeile und im § 42, Absatz 2, vierte Zeile, ist statt dem Worte "Stadtrat" zu setzen "Magistrat";

im § 11, erste Zeile, ist nach dem Worte "Allgemeinen" einzufügen "Verwaltungs";

im § 30 ist im Absatz 5 statt der Absatzbezeichnung "3" die Absatzbezeichnung "5" zu setzen;

im § 31, Absatz 1, ist in der dritten Zeile statt dem Worte "Zeit" zu setzen "Frist";

im § 32, Absatz 1, dritte Zeile, ist statt dem Worte "anzubieten" zu setzen "auszubieten";

im § 43, Absatz 1, ist in der zweiten Zeile nach dem Worte "Exekutionsordnung" einzuschalten ", falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmässigen Pfandrechtes handelt,";

im § 45, Absatz 1, Punkt c), ist statt dem Worte "exequierbarer" zu setzen "exequierbaren".

Ich bitte das hohe Haus, diese Abänderungen zu berücksichtigen und ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

Beifügen möchte ich, daß es sich hier bei den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung der Hauptsache nach um eine straffere Zusammenfassung und um Klarstellungen und nur vereinzelt um neue Gesichtspunkte handelt. So sind z.B. die Zwangszuschläge neu, belassen ist die Heranziehung der Abgabenertragsanteile, neu wieder die Genehmigung der Verpfändung von Abgaben. Das Gesetz ist ausserordentlich klar und hat der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß beschlossen, dem hohen Hause ein zustimmendes Gutachten vorzulegen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede an-

genommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 6 ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 142, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthoheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) ausser Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Wir haben erst am Schluss des vergangenen Jahres bezw. zu Anfang des heurigen Jahres in Angleichung an das Bundesgesetz Nr. 170 aus dem Jahre 1936, das sogenannte Titelgesetz, ein Landesgesetz beschlossen, wonach nach Artikel I der Landeshauptmann zwar berechtigt war, vakante Stellen zu besetzen, aber in den §§ 2 - 5 die bezugsrechtliche Sinstierung festgesetzt war. Der Bund hat sein eigenes Gesetz, BGBl. Nr. 170/1936 fallen gelassen und aus Gründen der Angleichung ist selbstverständlich auch die steiermärkische Landesregierung in der Lage, diese für die Beamtenschaft schwer ertragbare Bestimmungen fallen zu lassen und hat daher die Vorlage, Beilage Nr. 142 eingebracht, die zum Inhalt hat, daß Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936 mit dem von mir angegebenen Inhalt ausser Kraft gesetzt wird. In den §§ 2 und 3 sind analoge Bestimmungen enthalten.

Der Finanz-Ausschuß hat mit Befriedigung und um seine beamtenfreundliche Stellung kennzeichnen zu können, beschlossen, dem Landtage ein zustimmendes Gutachten zu dieser beamtenfreundlichen Bestimmung vorzuschlagen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Bevor wir zum Schlusse kommen, möchte ich für den morgigen Tag den Herren Abgeordneten folgenden Vorschlag machen:

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hält um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr abends zur Beschlußfassung eine Sitzung im Bibliothekszimmer, der Für-

sorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr abends zur
Beschlußfassung eine Sitzung im Zimmer des Präsidenten und der
Finanz-Ausschuß um 6 Uhr abends eine Sitzung im Zimmer des Finanz-
Ausschusses ab. Um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends wird dann die beschlußfassende,
öffentliche Haussitzung über die Gegenstände, die uns von den
Ausschüssen zur Beschlußfassung vorgelegt werden, stattfinden.
Eine Bekanntgabe der Tagesordnung ist derzeit noch nicht möglich,
sie wird erst morgen zu Beginn der Haussitzung bekanntgegeben
werden. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause:) Es
ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 10 Minuten.)